Gemeinde Rosenberg

Bebauungsplan „Im Teich II“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 7
4.1 Europäische Vogelarten 7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie 14
4.2.1 Fledermäuse 14
4.2.2 Zauneidechse 14
4.2.3 Großer Feuerfalter 15

Anlagen

- Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Teich II“, Rosenberg – Tabelle Juni 2025
- Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme A1 „Blühbrache Flst.Nr. 7254, Rosenberg“
- Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme A2 „Grünlandextensivierung und Förderung Offenlandbrüter Flst.Nr. 7272, Rosenberg“
- Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rosenberg stellt den Bebauungsplan „Im Teich II“ für ein Misch- und Gewerbegebiet mit einem Geltungsbereich von rd. 2,3 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

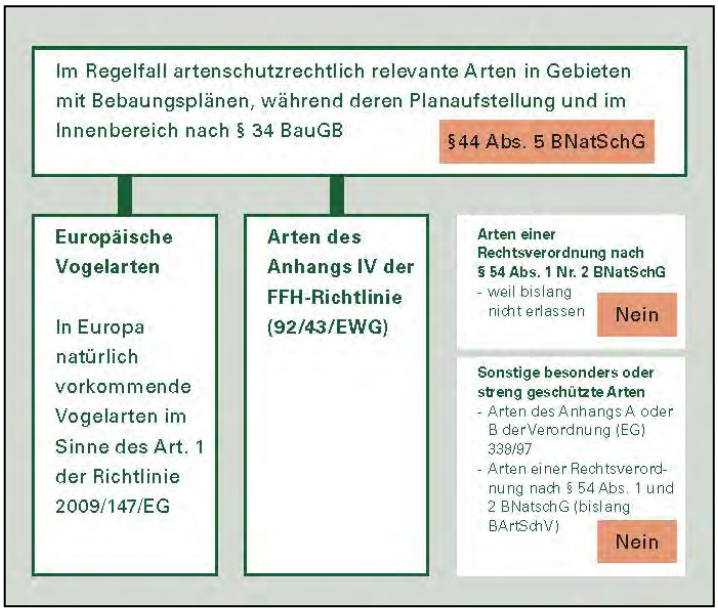

Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Rosenberg. Es grenzt im Süden an die Wohnbebauung des Wohn- und Mischgebiets „Teich“ an. Östlich liegt das Gewerbegebiet „Nord-Ost“ und die Industriestraße. Nördlich verläuft ein Feldweg, dahinter und im Westen schließen Ackerfläche an.

Abb.: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst weitestgehend eine Ackerfläche. Das in der Bestandsabbildung (siehe Folgeseite) hinterlegte Luftbild zeigt im Bereich der Flurstücke 5724/1 und 5718 eine farbliche Abweichung, die zunächst auf Grünland oder eine Blühbrache schließen lassen könnte. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen im Gelände (2025) wurde auf der gesamten Ackerfläche Gerste angebaut.

Im Süden befindet sich zwischen dem Acker und der angrenzenden Wohnbebauung ein schmaler Grünstreifen mit fettwiesenartiger Vegetation. Am Rande des Plangebiets, teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, verläuft im Nordosten ein mit Obstbäumen durchsetzter Heckenzug, der das bestehende Gewerbegebiet eingrünt. Südlich und nördlich der Hecke ist ein Randstreifen am Acker mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen.

Abb.: Blick auf den Geltungsbereich von Nordwesten (links) und Südosten (rechts)

Geltungsbereich

Geltungsbereich "Im Teich, Bei der Leimengrube, Spitzengrabenäcker"

Geltungsbereich "Nord-Ost"

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500

Wagner + Simon Ingenieure GmbH · Projektnr.: 24104 · Format: DIN A4 Querformat · Maßstab: 1 : 1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan „Im Teich II“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung eines Misch- und Gewerbegebiets. Die Festsetzungen in den Überschneidungsbereichen mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen werden aufgehoben bzw. geändert.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Verlängerung der Industriestraße, die im Südosten in das Gebiet führen und dann mittels Stichstraße und Wendeanlage den nördlichen Teil des Gebiets erschließt. Es ist ein einseitiger Gehweg geplant. Im Süden wird ein Stich hergestellt, der in einen Fußweg übergeht. Nach Norden aus der Wendeanlage wird ein Fußweganschluss an Feldwegenetz hergestellt. Die Straße teil das Gebiet in eine nördliche, eine westliche und eine südliche Baufläche auf.

Die nördliche Baufläche wird als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Die großzügige Baugrenze darf im Rahmen der GRZ von 0,8 überbaut werden. Zulässig sind maximal zwei Vollgeschossen bei Gebäudehöhen von bis zu 12,00 m. Für die Heckengehölze und den Grünstreifen zum angrenzenden Gewerbegebiet wird innerhalb des GE eine Fläche zum Erhalt festgesetzt. Die sonstigen, nicht überbaubaren Flächen im GE werden zu kleinen Grünflächen.

Die Bauflächen im Westen und Süden der Erschließungsstraße werden als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Ebenfalls großzügige Baugrenzen dürfen im Rahmen der GRZ von 0,6 (zzgl. Überschreitung um 50 %) überbaut und versiegelt werden. Bei ebenfalls zwei Vollgeschossen sind Gebäudehöhen bis 10,00 m und offene Bauweisen zulässig. Am südlichen und westlichen Rand des Mischgebiets sind zur randlichen Eingrünung 3,00 m breite Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Die sonstigen, nicht überbaubaren Flächen im MI werden zu kleinen Grünflächen oder Gärten.

An der Erschließungsstraße ist im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine Versorgungsfläche für eine Trafostation festgesetzt.

Im Norden soll eine öffentliche Grünfläche entstehen, auf der ein Entwässerungsgraben angelegt wird. Er dient v.a. der Rückhaltung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser aus den angrenzenden Ackerflächen bei Starkregen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o. g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Zwischen Mitte März und Mitte Juni 2025 wurde eine ornithologische Untersuchung des Plangebiets durchgeführt.[1] Untersucht wurde neben dem Geltungsbereich und den unmittelbar angrenzenden Flächen auch die westlich gelegenen Flächen als potentielle Erweiterungsfläche und deren Umgebung, einschließlich der Ortsrand- und Obstwiesenbereiche jenseits der L518. Da-

[1] Begehungen durch P. Baust und F. Laier

bei wurden 32 Vogelarten festgestellt, von denen 20 als Brutvögel eingestuft wurden. 12 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet. Die Ergebnisse sind in der Brutrevierkarte (siehe S. 10) und der Ergebnistabelle (siehe Anlage) dargestellt.

Im Folgenden werden nur die für das Bebauungsplanverfahren „Im Teich II“ relevanten Ergebnisse näher beleuchtet.

Die ackerbaulich genutzten Flächen des Geltungsbereichs bieten nur Brutrevier-Potential für bodenbrütende Offenlandarten. In den offenen Ackerflächen mit entsprechenden Abständen zu Gebäuden und umgebenden Gehölzbeständen wurden bei der Untersuchung insgesamt sechs Brutreviere der Feldlerche festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde mit entsprechendem Abstand zum Ortsrand ein Revier kartiert. Zwei Reviere wurden in den Ackerflächen zwischen Geltungsbereich und L518 erfasst. Die weiteren Reviere befinden sich in den höhergelegenen Ackerflächen nördlich und nordwestlich des Plangebiets.

In der teilweise im Plangebiet, teilweise außerhalb wachsenden Hecke am bestehenden Gewerbegebiet wurden Reviere von Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Ringeltaube im oder unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs erfasst.

Im Gewerbegebiet jenseits der Hecke brüten Hausrotschwanz und Haussperling.

In der südlich gelegenen Siedlung brüten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen und Ringeltaube.

Alle weiteren festgestellten Brutvogelarten brüten ausreichend weit vom Plangebiet entfernt.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nachgewiesenen Arten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Haussperling
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Bodenbrüter	**Feldlerche**, Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste Baden-Württemberg[1] bewertet 15 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Die Brutbestände der mäßig häufigen bis sehr häufigen Arten sind im kurzfristigen Trend stark zurückgegangen.

Die **Feldlerche** ist in der Roten Liste als gefährdet bewertet (Kat. 3). Sie sind zwar noch mäßig häufig bis häufig, ihre Brutbestände gehen im kurzfristigen Trend jedoch sehr stark zurück.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang sowie in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

[1] LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019

Brutvögel		
A	Amsel	*Turdus merula*
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*
Bm	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*
Hä	Bluthänfling	*Linaria cannabina*
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*
Dg	Dorngrasmücke	*Curruca communis*
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*
G	Goldammer	*Emberiza citrinella*
Gf	Grünfink	*Chloris chloris*
Hr	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
K	Kohlmeise	*Parus major*
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*
Rk	Rabenkrähe	*Corvus corone*
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Su	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*
Tf	Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*

Gemeinde Rosenberg
BP Gewerbegebiet „Im Teich II“
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.500

Projektnr.: 24104

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle Nahrungsgäste und für die in der Umgebung brütenden Vögel können - mit Ausnahme der Feldlerche - Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf und können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Zur Nahrungssuche und Rast geeignete Flächen stehen in der Umgebung des Plangebiets weiterhin ausreichend zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Nahrungsgäste führen, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich brüten bzw. brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

In der Ackerfläche des Plangebiets brütet die Feldlerche mit einem Revier. Zwei weitere Reviere wurden in den Ackerflächen westlich mit einem Abstand der Brutrevierzentren von rd. 35 und 60 m zum Geltungsbereich kartiert. Drei weitere Reviere befinden sich in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich.

In der teilweise im Geltungsbereich wachsenden Feldhecke im Nordosten brüteten Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Ringeltaube.

Prognose

Es entsteht ein Gewerbe- und ein Mischgebiet. Flächen werden überbaut und umgestaltet.

Die Feldecke im Nordosten bleibt mit einem entsprechenden Puffer zur Baugrenze erhalten. Um die Bauflächen werden zur Eingrünung am südlichen und westlichen Rand weitere Hecken gepflanzt. Es werden keine Gehölze für die Umsetzung des Bebauungsplans entfernt.

Bei der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht v.a. für die Feldlerche die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Bodenbrüter im Rahmen der Erschließung und Bebauung getötet oder verletzt werden, wird folgende Maßnahme mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Bei Erschließungs- oder Bauarbeiten in der nördlichen Hälfte des Plangebiets sind, wenn die Arbeiten im Zeitraum März bis Mitte August beginnen, weiterführende Vergrämungsmaßnahmen hinsichtlich der Feldlerche durchzuführen. Im Gebiet werden hierfür spätestens Mitte März in einem Raster von 15 x 15 m mindestens 2,00 m lange Stangen oder Holzpflöcke eingeschlagen, die mit Flatterbändern versehen sind.

Alternativ können vier Greifvogeldrachen aufgestellt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen können mit dem Baufortschritt oder unmittelbar vor einer flächigen Beanspruchung des nördlichen Gebietsteils zurückgebaut werden.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

In der Ackerfläche des Plangebiets brütet die Feldlerche mit einem Revier. Zwei weitere Reviere wurden in den Ackerflächen westlich mit einem Abstand der Brutrevierzentren von rd. 35 und 60 m zum Geltungsbereich kartiert. Drei weitere Reviere befinden sich in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich.

In der teilweise im Geltungsbereich wachsenden Feldhecke im Nordosten brüteten Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Ringeltaube. Für die Arten der Siedlungen und Siedlungsränder (alle Freibrüter, Halbhöhlen-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden die Ortslage von Rosenberg und die umgebenden Streuobst- und sonstigen Gehölzbestände angenommen.

Für die Feldlerche wird als Raum der lokalen Population die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Hirschlanden im Osten, Sindolsheim im Norden, Siegelbach im Norden, dem Hahnenberg im Süden und den Waldflächen um Bolsheim im Westen abgegrenzt.

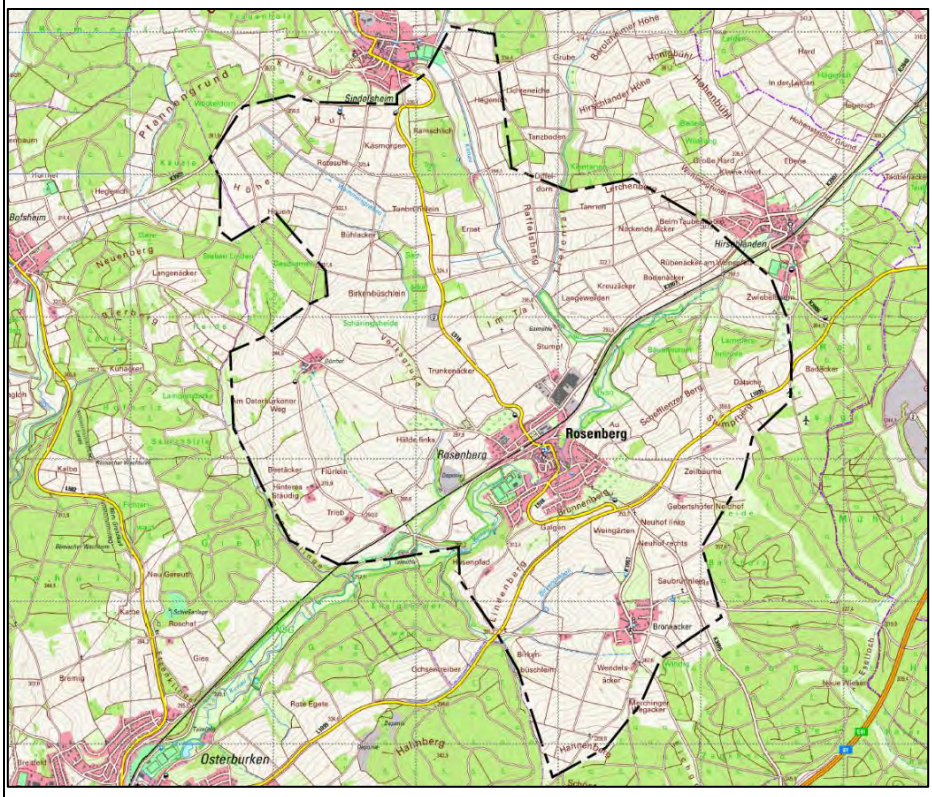

Abb.: Raum der lokalen Population der Offenlandbrüter (ohne Maßstab)

Für die ungefährdeten Arten wird der Erhaltungszustand mit günstig eingestuft. Für die Vorwarnlistenart , Haussperling wird er mit ungünstig/unzureichend und für die gefährdete Feldlerche wird er mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Die Ackerflächen werden im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebiets abgeräumt und überbaut bzw. versiegelt.

In den vom Bau betroffenen Bereichen sind auf Grund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Bauphasen kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen im Raum der lokalen Population.

Für die Arten der Siedlungsränder und halboffenen Landschaften gehen wenig bedeutsame Nahrungshabitate in geringem Umfang verloren. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Bei einem Verlust von drei Revieren der Feldlerche ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Die Brutrevierdichte ist im Raum der lokalen Population, das zeigen mehrere Untersuchungen zu Feldlerchen in diesem Raum aus den letzten Jahren, vergleichsweise hoch. Unabhängig davon werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (siehe unten).

Vermeidung

s.o.

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In der Ackerfläche des Plangebiets brütet die Feldlerche mit einem Revier. Zwei weitere Reviere wurden in den Ackerflächen westlich mit einem Abstand der Brutrevierzentren von rd. 35 und 60 m zum Geltungsbereich kartiert. Drei weitere Reviere befinden sich in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich.

In der teilweise im Geltungsbereich wachsenden Feldhecke im Nordosten brüteten Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Ringeltaube.

Prognose

Die Ackerflächen werden im Zuge der Erschließung und Bebauung des Gebiets abgeräumt und überbaut bzw. versiegelt.

Offenlandbrüter Feldlerche

Die nördlich bzw. nordwestlich kartierten Reviere liegen ausreichend weit von der künftigen Bebauung entfernt und zumal topographisch höhergelegen. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Bebauung zu Kulissenwirkungen kommt, die eine Verschiebung oder den Verlust dieser Reviere verursacht.

Mit der Bebauung geht ein Brutrevier der Feldlerche unmittelbar verloren. Ein Ausweichen in die freie Feldflur ist in der Regel nicht möglich, da die Brutrevierdichte sich vor allem in Bezug auf die schlechte Nahrungsverfügbarkeit in intensiv genutzten Äckern nicht ohne weiteres erhöhen lässt. Untersuchungen in der Umgebung zeigen, dass die Brutrevierdichte an den guten Standorten bereits maximal hoch sind.

Zwei weitere Brutreviere der Feldlerche befinden sich unweit westlich. Die derzeit noch halbwegs offene Fläche zwischen dem heutigen Ortsrand und der L518 wird durch die näher

rückende Bebauung deutlich eingeengt. Es ist zu erwarten, dass eines und ggf. auch beide Reviere auf der verbleibenden Restfläche durch die entsprechenden Meideabstände, die Feldlerchen zur Bebauung einhalten werden, verloren gehen. Dies wird nicht automatisch und schlagartig mit der Erschließung des Baugebiets passieren, sondern vielmehr schrittweise mit der Aufsiedlung des Mischgebiets im Westen des Geltungsbereichs.

Es sind Maßnahmen erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerchen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein werden (CEF). Diese Maßnahmen müssen für das unmittelbar betroffene Revier vor Beginn der Erschließung und für die beiden anderen Reviere im Rahmen der nachfolgenden Aufsiedelung des Mischgebiets im Westen umgesetzt und funktionsfähig sein.

Brutreviere Hecke

Die Feldhecke im Nordosten bleibt erhalten. Durch die Randeingrünung des Mischgebiets entstehen zusätzliche Brutmöglichkeiten. Es ist nicht zu erwarten, dass die ubiquitären Arten ihre Brutreviere aufgeben. Wenn doch, finden sie in umliegenden Gehölzbeständen und den neuen Eingrünungshecken Ausweichmöglichkeiten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Es sind Maßnahmen erforderlich, mit denen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bis zu drei Feldlerchenreviere im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Hierfür sind die beiden nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind angehängt.

- CEF-Maßnahme A1 „**Blühbrache Flst.Nr. 7254, Rosenberg“** unweit nördlich des Plangebiets (Entwicklung Blühbrache mit Schwarzbrachestreifen im Umfang von 4.716 m²)
- CEF-Maßnahme A2 „**Grünlandextensivierung und Förderung Offenlandbrüter Flst.Nr. 7272, Rosenberg“** unweit nordwestlich des Plangebiets (Extensivierung einer Intensivgrünlandfläche mit feldlerchen-angepasstem Pflegeregime im Umfang von 11.930 m²)

Die Maßnahme A1 muss zu Beginn der Erschließungsarbeiten bzw. bei einem Beginn der Erschließungsarbeiten nach der Brutzeit der Feldlerche spätestens zum Beginn der nächsten Brutsaison wirksam sein.

Die Maßnahme A2 muss wirksam sein, sobald die Aufsiedelung der Baugrundstücke im Mischgebiet im Westen des Geltungsbereichs erfolgt.

Mit den Maßnahmen wird sich die Lebensraumqualität der Feldflur im Raum der lokalen Population so erhöht, dass eine Erhöhung der Brutrevierdichte und damit ein Ausweichen des Brutreviers möglich werden. Durch die nahe am Eingriffsort gelegenen CEF-Maßnahmen und deren besondere Eignung ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen.

Die Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Landratsamt gesichert. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen eines Monitorings überprüft. Näheres zu Art und Umfang des Monitorings wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse, sowie die Zauneidechse und der Große Feuerfalter müssen aber genauer betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Am Ortsrand und fernab von Waldflächen sind es vor allem Siedlungsfledermäuse wie die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, die hier sporadisch auftreten werde.

Das Plangebiet mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung bietet für Fledermäuse weder Quartierstrukturen, noch ein besonderes Jagdhabitat. Lediglich an der Hecke im Nordosten kann in gewissem Umfang auch Jagdaktivität der o.g. Arten erwartet werden. Als relevante Leitstruktur kann die Hecke nicht dienen, da sie keine potentiellen Jagdhabitate mit der Ortslage verbindet.

Strukturen, die als Wochenstube oder Winterquartier in Frage kommen, wurden in den Gehölzen nicht festgestellt (Kontrolle am 03.04.2025). Kleine Höhlungen oder Spalten könnten allenfalls als Zwischenquartier dienen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen, können ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2.2 Zauneidechse

Vom Rosenberger Ortsrand sind u.a. aus den Untersuchungen zum Baugebiet „Bei den drei Morgen“ Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Im Rahmen einer ersten Begehung am 03.04.2025 wurde das Plangebiet und das nähere Umfeld auf Lebensraumpotential für Zauneidechsen untersucht.
Die Ackerflächen und damit der Großteil des Gebiets kommen als Lebensraum nicht in Frage. Auch die Ortsrandbereiche im Süden sind wenig strukturiert und naturnah und ein Vorkommen war dort nicht zu erwarten. Lediglich in der Hecke und dem Ruderalstreifen im Nordosten entlang des Gewerbegebiets wurden in gewissem Umfang Strukturen wie Altgrasbereiche und Reisighaufen festgestellt, die potentiell als Lebensraum in Frage kämen.

Die Bereiche und vorsorglich auch der Ortsrand im Süden und die Wegränder im Norden wurden bei der Begehung am 03.04. und bei drei weiteren Begehungen im Mai, Juni und August 2025 auf Zauneidechsen und andere Reptilien kontrolliert. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die Begehungen, Bedingungen und Befunde.

Ergebnisse Begehungen

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
03.04.2025 15.00 – 16.00 Uhr	Sonnig, 18°C	-	Kein Nachweis
12.05.2025 10:00 - 10:30 Uhr	Sonnig, wolken-los, 22 °C	-	Kein Nachweis
11.06.2025 13:00 - 13:30 Uhr	Sonnig, wolken-los, 21 °C	-	Kein Nachweis
06.08.2025 11:15 - 11:30 Uhr	Sonnig, wolken-los, 20 °C	-	Kein Nachweis

Es gab bei keiner Begehung Hinweise auf Zauneidechsen. Ein Vorkommen – auch in den Randstrukturen im Nordosten und Osten – kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da im weiteren Umfeld Vorkommen bekannt sind, wird empfohlen, die Baufelder im Vorfeld der Erschließung und Bebauung regelmäßig zu mähen (siehe Vögel). Damit ist sichergestellt, dass keine krautigen Strukturen entstehen, in die ggf. mit der Zeit Zauneidechsen einwandern könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden so nicht ausgelöst bzw. können ausgeschlossen werden.

4.2.3 Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter ist eine Schmetterlingsart des Anhang IV, für die ein Vorkommen im betrachteten TK-Quadranten bekannt ist. Die Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten keine geeigneten Lebensräume. Entlang der Feldhecke und auf dem Grünstreifen konnten bei den Begehungen (siehe Reptilien) ebenfalls keine nichtsauren Ampfer als notwendige Raupenfutterpflanzen der Art vorgefunden werden. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Mosbach, den 28.09.2026

Anlagen

- Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: Bebauungsplan Gewerbegebiet „Im Teich II“, Rosenberg – Tabelle Juni 2025
- Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme A1 „Blühbrache Flst.Nr. 7254, Rosenberg“
- Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme A2 „Grünlandextensivierung und Förderung Offenlandbrüter Flst.Nr. 7272, Rosenberg“
- Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus									Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen						
														Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … / Wetterbedingungen						
														A	B	C			1	2	3	4			
				Rote Liste BaWü							BArtSchV.								20.03.25	10.04.25	27.05.25	16.06.25			
																			Brutvögel P. Baust	Brutvögel F. Laier	Brutvögel F. Laier	Brutvögel F. Laier			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Status	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	10:00-10:45 12°C sonnig, trocken	10:54-11:50 8°C bedeckt, leichter Wind aus N, trocken	07:24 - 09:01 9,5-14°C 70% bewölkt, leichter Wind aus SW, trocken	09:58 - 10:58 18-19°C mäßig bewölkt, leichter Wind aus NW, trocken	Zufallsbeob.	**Anz. Beob.**	**Anz. Indiv.**
1	Amsel	*Turdus merula*	A	I	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B		X		X	X		**X**	**X**	**X**		8	8
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	I	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		9	9
3	Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bm	I	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B			X	X		**X**	**X**	**X**			8	9
4	Bluthänfling	*Linaria cannabina*	Hä	I	3	↓↓↓	mh	3	-	2	b	-	B		X		X	X		**X**	**X**			2	7
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	I	.	↓↓	sh	-	-	-	b	-	B	X			X		**X**					1	1
6	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	I	.	=	h	-	-	-	b	-	N				X				**X**			1	1
7	Dohle	*Coloeus monedula*	D	I	.	↑↑	mh	-	-	-	b	-	N				X						X	1	4
8	Dorngrasmücke	*Curruca communis*	Dg	I	.	=	h	-	-	-	b	-	B	X			X				**X**			3	3
9	Elster	*Pica pica*	E	I	.	↑	h	-	-	-	b	-	N				X	X			**X**	**X**		4	4
10	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	I	3	↓↓↓	h	3	-	3	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		22	24
11	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	I	V	↓↓	h	V	-	3	b	-	N				X		**X**					1	1
12	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	I	V	↓↓	h	-	-	2	b	-	B	X			X	X	**X**		**X**			2	2
13	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr	I	.	=	mh	-	-	-	b	-	-					X				**X**		1	1
14	Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	I	.	=	sh	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		6	6
15	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	I	.	=	sh	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**	X	12	14
16	Haussperling	*Passer domesticus*	H	I	V	↓↓	sh	-	-	3	b	-	B			X	X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		22	39
17	Kohlmeise	*Parus major*	K	I	.	=	sh	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**		**X**			4	4
18	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	M	I	V	↓↓	h	3	-	2	b	-	N				X	X				**X**		1	2
19	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	I	.	=	h	-	-	-	-	s	N				X	X		**X**	**X**			2	2
20	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	I	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B		X		X			**X**	**X**	**X**		3	3
21	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	I	.	=	h	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		7	8
22	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	I	3	↓↓↓	h	V	-	3	b	-	N				X	X			**X**	**X**		4	5
23	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	I	.	↑↑	sh	-	-	-	b	-	B		X		X	X	**X**	**X**	**X**	**X**		8	10
24	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	I	.	=	sh	-	-	-	b	-	B	X			X		**X**					2	2
25	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava flava*	St	I	V	=	mh	-	-	3	b	-	N				X	X			**X**			1	1
26	Star	*Sturnus vulgaris*	S	I	.	=	sh	3	-	3	b	-	B		X		X	X		**X**	**X**	**X**		9	32
27	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	I	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	N				X	X	**X**			**X**		2	7
28	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	Su	I	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B	X			X				**X**			1	1
29	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	I	V	=	mh	-	-	3	-	s	B			X	X	X		**X**	**X**		X	3	6
30	Wendehals	*Jynx torquilla*	Wh	I	2	↓↓↓	mh	3	-	3	-	s	N				X						X	1	1
31	Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	W	I	1	↓↓↓	s	2	-	1	b	-	-					X		**X**				1	1
32	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	I	.	=	sh	-	-	-	b	-	B		X		X			**X**	**X**			2	2

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓	Kurzfris	kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)	ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓	Kurzfristig	starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)	s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
=	Kurzfristig	stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.	mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑		kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand	h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑		kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand	sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

BP Im Teich II – Gemeinde Rosenberg

A 1 CEF-Maßnahme Feldlerche - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 7254 Rosenberg

Ausgangszustand und Eignung

Unweit nördlich des Plangebiets liegt im Gewann Rosenäcker das gemeindeeigene Ackergrundstück Flst.Nr. 7254. Es handelt sich um einen bisher konventionell bewirtschafteten Schlag, der dieses Grundstück und zwei nördlich anschließende umfasst. Die Maßnahmenfläche – der Acker abzüglich nicht geeigneter Randstrukturen – ist 4.716 m² groß. Durch ihre Lage in der freien Feldflur und die Nähe zum Eingriffsort ist die Fläche ideal geeignet.

Abb.: Lage von Geltungsbereich (schwarz) und Maßnahmenfläche (gelb)

Abb.: Luftbild Maßnahmengrundstück mit Abgrenzung der Maßnahmenfläche (M 1:2.000)

Maßnahme

Das Ackergrundstück wird als mehrjährige Blühfläche angelegt. Die Fläche wird hierzu mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaf Süd von Rieger-Hofmann oder vergleichbar) angesät.

In dem Blühstreifen kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte z.B. für Feldlerchen zu belassen. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Süd- oder Nordrand wird ein 3,00 m breiter Schwarzbrachestreifen angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mitbearbeitet (z.B. Grubber, Kreiselegge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen. In dem Streifen ist mind. zweimal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Mit ihrer Größe und der langgezogenen Flächenabgrenzung ist die Maßnahme geeignet, die Brutrevierdichte in bzw. im Umfeld der Maßnahmenfläche um bis zu zwei Reviere zu erhöhen.

BP Im Teich II – Gemeinde Rosenberg

A 2 CEF-Maßnahme Feldlerche - Grünlandextensivierung und Förderung Offenlandbrüter Flst.Nr. 7272, Rosenberg

Unweit nordwestlich des Plangebiets liegt im Gewann „Sindolsheimer Straße rechts“ das gemeindeeigene Grünlandgrundstück Flst.Nr. 7272. Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von rd. 11.930 m².

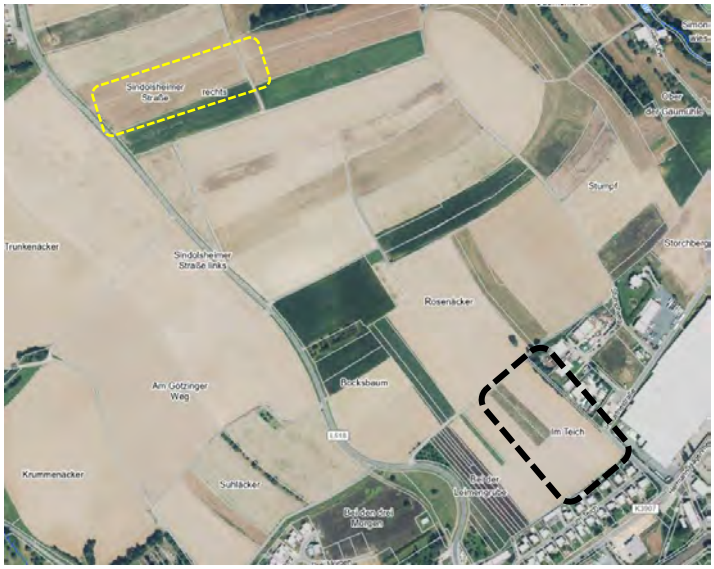

Abb.: Lage von Geltungsbereich (schwarz) und Maßnahmenfläche (gelb)

Das Grünland wurde bisher intensiv bewirtschaftet mit i.d.R. 4 Schnitten im Jahr und Düngung mit Gülle und Mineraldünger (Viehwirtschaft). Der Grünlandbestand ist dementsprechend artenarm[1] und wird dem Biotoptyp Fettwiese, artenarm zugeordnet. Die Lebensraumraumfunktionen der Fläche, sowohl für die Pflanzenwelt, aber auch Insekten und Offenlandbrüter, sind auf Grund der intensiven Bewirtschaftung derzeit nicht vorhanden bzw. stark eingeschränkt. Erfolgreiche Bruten von Feldlerchen können auf Grund des häufigen Schnitts ausgeschlossen werden.

Die Lage ist für Offenlandbrüter gut geeignet. Die Fläche liegt inmitten der Feldflur auf einer Art Geländekuppe. Die nordöstlich stockenden Gehölze bewirken wenn überhaupt auf den Randbereich der Fläche eine gewisse Kulissenwirkung, der Großteil des Maßnahmengrundstücks ist davon nicht berührt. Auch die jungen Obstbäume entlang der Straße werten die Fläche diesbezüglich nicht ab.

Der beschränkende Faktor für eine artenreichere Grünlandentwicklung und erfolgreiche Bruten von Offenlandbrütern sind v.a. die Düngung und häufigen Schnitte.

[1] Bestandaufnahme 05.05.2025

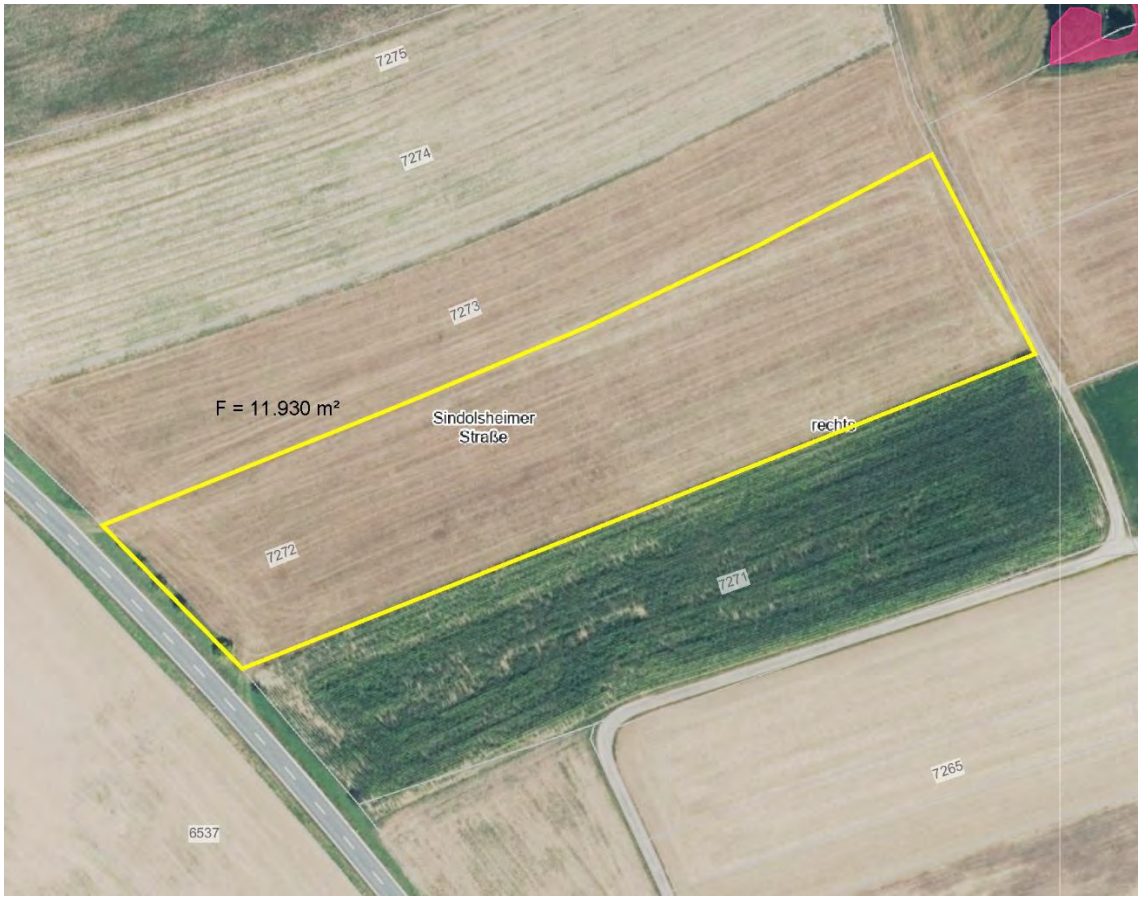

Abb.: Luftbild Maßnahmengrundstück mit Abgrenzung der Maßnahmenfläche (M 1:2.000)

Maßnahme

Die artenarme und zu Intensivgrünland tendierende Fettwiese soll durch Aushagerung und eine extensivierte Grünlandnutzung zu einer artenreichen Fettwiese (Mindestentwicklungsziel) entwickelt werden, deren Nutzung bzw. Pflege an die Lebensraumansprüche der Feldlerche angepasst wird. Auf eine Düngung wird künftig vollständig verzichtet. In den ersten drei Jahren sollten zur Aushagerung des Standorts drei Schnitte im Jahr mit Abräumen des Mähguts durchgeführt werden. Dies muss passieren, bevor die Bebauung der Mischgebietsflächen im Westen des Gebiets Teich II erfolgt, damit zum Zeitpunkt des Eingriffs (mögliche Verdrängung der Reviere westlich des Baugebiets durch Kulissenwirkungen des Baugebiets) die angedachten Lebensraumfunktionen der Flächen für die Feldlerche erfüllt sind. Ab Frühjahr 2027 bis Herbst 2028 wird wie folgt vorgegangen:

- Die erste Mahd erfolgt Ende April, vor vollständigem Austrieb und Blüte der Kräuter.
- Der 2. Schnitt erfolgt i.d.R. nicht vor Mitte Juni.
- Der 3. Schnitt erfolgt im Spätsommer oder Frühherbst.

Dauerhafte Erhaltungspflege

- Die Pflege der Flächen wird nach der Aushagerungsphase extensiv und an die Lebensraumansprüche der Feldlerche angepasst durchgeführt.

- Spätestens Anfang April erfolgt ein erster Schnitt auf 80 % der Fläche. Das Mahdgut wird abgeräumt. 20 % der Fläche bleiben als künftiger Altgrasstreifen stehen. Dies schafft zu Beginn der Brutzeit einen Wechsel aus kurzrasigen Flächen und längerrasigen Beständen, in denen sich Insekten entwickeln können. Die Feldlerche wird ihre Nester in die kurzrasigen oder in die Übergangsbereiche zu den Altgrasstreifen anlegen. Im Anschluss erfolgt eine Bewirtschaftungspause bis mindestens Mitte Juli (ca. 12 Wochen). Dadurch werden 1 bis 2 erfolgreiche Bruten ermöglicht.
- der 2. Schnitt erfolgt ab Mitte Juli auf wiederrum 80 % der Fläche. Die Brutzeit der Feldlerche ist dann weitgehend vorbei. Das Mahdgut (i.d.R. Heunutzung) wird wiederrum abgeräumt. Die im Frühjahr ausgesparten 20 % Altgrasstreifen bleiben bis in das folgende Frühjahr stehen.
- Anfang April des Folgejahres werden wiederrum 80 % der Fläche und auch die Altgrasbereiche des Vorjahres gemäht. Jeweils angrenzend an die bisherigen Streifen werden auf 20 % neue Altgrasstreifen belassen.

Abb.: Lageplan Maßnahmen mit möglicher Anordnung der Altgrasstreifen (M 1:2.000)

So entwickelt sich ein Mosaik aus zunächst kurzrasigen Flächen im Wechsel mit Altgrasbereichen, die im Frühjahr und Sommer Brutmöglichkeiten und Nahrung und im Winter Deckung und Nahrung für Vögel und andere Kleintiere schaffen.

Mit der Maßnahme werden erfolgreiche Feldlerchenbruten ermöglicht und die Brutrevierdichte kann sich durch die Flächenaufwertung und –strukturierung auf über 1 ha Fläche um mind. 1-2 Reviere erhöhen.

Projekt: 24104 BP „Im Teich II“, Rosenberg

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1]
Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6820 SO der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	*Castor fiber*	2	X				
2.	Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	X				
3.	Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G		X			Fundangabe in 6820 SO
4.	Wildkatze	*Felis silvestris*	0	X				
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2		X			Fundangabe in 6820[8]
6.	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	X				
7.	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	X				
8.	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	X				
9.	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2,Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

[8] Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Schwaigern-Stetten, Filderstadt 2009.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
11.	Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	X				
12.	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i		X			Sommerfunde in (6820 SO) 6820[8]
13.	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2			X		Fundangabe in 6820[8]
14.	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3			X		Fundangabe in 6820[8]
15.	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	X				
16.	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	X				
17.	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G		X			**Funde in 6820**
18.	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*		X				
20.	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	X				
21.	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3		X			Fundangabe in 6820[8]
22.	Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	X				
23.	Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	X				
25.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3			X		**Funde in 6820 SO** 6820[8]
Reptilien[9]								
26.	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	X				
28.	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2		X			Fundangabe in 6820 SO
29.	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3		X			Fundangabe in 6820 SO
30.	West. Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	1	X				
31.	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V			X		Fundangabe in 6820 SO 6820[8]
Amphibien[9]								
32.	Alpensalamander	*Salamandra atra*	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	*Hyla arborea*	2		X			Fundangabe in (6820 SO)
34.	Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	X				
35.	Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2		X			Fundangabe in 6820 SO *Fundangabe in 6820*
36.	Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	X				
37.	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	X				
38.	Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	X				
39.	Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2		X			Fundangabe in 6820 SO *Fundangabe in 6820*
41.	Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		X			Fundangabe in 6820 SO 6820[8]
42.	Wechselkröte	*Bufo viridis*	2		X			Fundangabe in 6820 SO
Schmetterlinge[10] [11]								
43.	Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	X				

[9] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[11] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
44.	Blauschillernder Feuer-falter	*Lycaena helle*	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	3		X			*Fundangabe in (6820)*
46.	Eschen-Scheckenfalter	*Hypodryas maturna*	1	X				
47.	Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3			X		*Fundangabe in 6820* 6820[8]
49.	Haarstrangeule	*Gortyna borelii*	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea teleius*	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V		X			6820[8]
52.	Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Amei-sen-Bläuling	*Maculinea arion*	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	X				
Käfer[12]								
55.	Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	X				
56.	Eremit	*Osmoderma eremita*	2		X			*Fundangabe in 6820*
57.	Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	X				
58.	Scharlachkäfer	*Cucujus cinnaberinus*		X				
59.	Schmalbindiger Breit-flügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	-	X				
Libellen[13]								
60.	Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	*Unio crassus*[12]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*[14]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen[15,16]								
67.	Bodensee-Vergißmein-nicht	*Myosotis rehsteineri*	1	X				
68.	Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	N	X				
70.	Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	X				
71.	Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	X				
73.	Liegendes Büchsen-kraut	*Lindernia procumbens*	2	X				

[12] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[13] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[14] BfN_*Anisus vorticulus* (Troschel, 1834).pdf
[15] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.
[16] LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
74.	Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	X				
75.	Sommer-Schraubens-tendel	*Spiranthes aestivalis*	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	1	X				